



„Ergänzende Bedingungen“ der Stadtwerke Neuffen AG zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“

1. Verwendung der Energie, Eigenerzeugung (§ 4 StromGKV)

Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Neuffen AG zulässig.

Vor Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde Mitteilung an die Stadtwerke Neuffen AG zu machen.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGKV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte und -einrichtungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Stadtwerke Neuffen AG, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgröße für eine Preisstellung ändern.

3. Überprüfung von Messeinrichtungen (§ 8 StromGKV)

Ein Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGKV ist schriftlich bei der Stadtwerke Neuffen AG zu stellen.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGKV)

Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und zusammen mit dem Grundpreis unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum gezahlten Abschläge in Rechnung gestellt.

Für den Grundpreis und für den zu erwartenden Jahresverbrauch sind monatliche Abschläge zu zahlen.

Für die Höhe der Abschläge ist die jeweilige Abnahme des vorhergegangenen Abrechnungszeitraumes maßgebend. Bei neuen Kunden berechnet sich die Höhe der Abschläge nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauches vergleichbarer Kunden.

5. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 11 StromGKV)

Die Stadtwerke Neuffen AG kann den Verbrauch des Kunden nach eigener Wahl wie folgt ermitteln:

- durch Ablesung durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadtwerke,
- durch Verwendung der Messdaten des Netzbetreibers,
- durch Kundenselbstablesung. Hierbei übersendet die Stadtwerke Neuffen AG dem Kunden eine Ablesekarte. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen durch portofreie Rücksendung der Ablesekarte oder unter Verwendung der Online-Formulare auf der Internetseite der Stadtwerke Neuffen AG www.stadtwerke-neuffen-ag.de oder per Fax an die Stadtwerke Neuffen AG mitzuteilen.

Teilt der Kunde den Zählerstand nicht oder verspätet mit oder kann die Stadtwerke Neuffen AG den Zähler nicht selbst ablesen, erfolgt die Abrechnung des Verbrauchs auf Basis einer Schätzung des Verbrauchs auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessenen berücksichtigt.

Stadtwerke Neuffen AG

Energielieferant für Neuffen und Beuren



Ein berechtigtes Interesse der Stadtwerke Neuffen AG an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere dann gegeben, wenn eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Verbrauchswerten und den Vorjahreswerten gegeben ist.

6. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Rechnungsbeträge und Abschläge wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren zu leisten.

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die sich als Zahlungsweise für Banküberweisung entscheiden, zahlen den Rechnungsbetrag und die Abschläge zum jeweiligen Fälligkeitstermin auf eines von der Stadtwerke Neuffen AG in der Rechnung oder der Abschlagsmitteilung bezeichnete Konto unter Angabe der Kundennummer und Vertragskontonummer ein.

Für Aufwendungen aufgrund von Rücklastschriften die durch Verschulden des Kunden entstehen, werden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerk Neuffen AG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

Die Kosten für Inkasso durch Beauftragte, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.

Die Stadtwerke Neuffen AG behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

8. Preise zu den „Ergänzenden Bedingungen“

Sofern Leistungen der Stadtwerke Neuffen AG in diesen „Ergänzenden Bedingungen“ als kostenpflichtig benannt sind, können die jeweiligen Preise hierfür dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen „Ergänzenden Bedingungen“ entnommen werden.

9. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Neuffen AG zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ treten mit Wirkung ab 01.07.2007 in Kraft